

Aktenzeichen:

9 RV 444/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 25. Juni 1957

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1957

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Bremen vom 15. Oktober 1954 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1923 geborene Kläger erlitt als Soldat im November 1942 einen Kopf-/Halsdurchschuß. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oldenburg - KB-Abt. Bremen - erkannte 1949 zunächst Gefäßnervenstörungen des Kopfes infolge von Gehirnerschütterung bei Kopfschuß und zwei reizlose Durchschußnarben am Kopf mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. an. Im Berufungsverfahren vor dem Obergerichtsamt (OVA.) Bremen verglichen sich die Beteiligten am 15. Dezember 1949 dahingehend, daß die Beklagte leichte Lähmungserscheinungen der rechten Körperhälfte nach Hirnblutung und Behinderung der Denkfunktion als Leistungsgründe anerkannte und dem Kläger ab 1. März 1949 eine Rente von 50 % gewährte. Der Kläger zog die Berufung zurück. Mit Bescheid vom 11. Januar 1950 führte die LVA. das Anerkenntnis durch.

Im Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 11. Januar 1952 übernahm das Versorgungsamt nach versorgungsärztlicher Untersuchung die im Vergleich vom 15. Dezember 1949 anerkannten Schädigungsfolgen und den Grad der MdE. um 50 % für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1950; ab 1. Januar 1951 erkannte das Versorgungsamt nur noch Durchschußnarben am Kopf mit einer MdE. um 10 v.H. an. Es führte dazu aus, eine Grundrente gemäß § 29 BVG stehe dem Kläger ab 1. Januar 1951 nicht mehr zu, weil die Erwerbsminderung ab 1. Januar 1951 nur mehr 10 v. H. betrage (in der Begründung unter VI des Bescheides ist im Gegensatz zu I des Bescheides fälschlich das Jahr 1952 eingesetzt).

Gegen den BVG-Bescheid hat der Kläger Berufung alten Rechts eingelegt. Das OVA. hat verschiedene ärztliche und psychologische Gutachten eingeholt. Das Verfahren ist am 1. Januar 1954 auf das Sozialgericht (SG.) Bremen übergegangen. Das SG. hat mit Urteil vom 9. März 1954 den BVG-Bescheid aufgehoben, als Schädigungsfolgen Minderung der Berührungsempfindlichkeit der rechten Körperhälfte, starke Behinderung der Denkfunktion und Wesensveränderung durch Hirnschädigung anerkannt und den Beklagten zur Zahlung einer Rente nach einer MdE. um 50 v.H. über den 31. Dezember 1950 hinaus verurteilt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



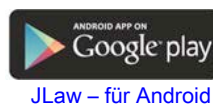
Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und zuletzt beantragt, das Urteil in vollem Umfange aufzuheben. Das Landessozialgericht (LSG.) hat über die Behinderung der Denkfunktion und Wesensveränderung des Klägers einen Zeugen gehört, der den Kläger vor der Verwundung seit 1938 kannte. Mit Urteil vom 15. Oktober 1954 hat das LSG. die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat die verschiedenen, vom SG. eingeholten Gutachten und eine vom Beklagten neu vorgelegte ärztliche Stellungnahme gewürdigt und festgestellt, daß die anerkannten Schädigungsfolgen und die MdE. um 50 % über den 31. Dezember 1950 hinaus fortbestehen. Auf die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. zu Protokoll des Gerichts gegebene Anschlußberufung des Klägers mit dem Antrage, die Durchschußnarben am Kopf als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen hat das LSG. das Urteil des SG. antragsgemäß ergänzt. Revision ist nicht zugelassen worden.

Mit der Revision beantragt der Beklagte, die Urteile des LSG. und des SG. aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Urteil des LSG. aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Beklagte rügt als wesentliche Verfahrensmängel noch, das LSG. habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und sei dadurch zu einer unzutreffenden Beweiswürdigung gekommen. Der Beklagte bezog sich dabei auf einen Auszug des Krankenbuchlagers Berlin über die Behandlung des Klägers im zweiten Weltkrieg, den er im Mai 1954 zunächst vom Krankenbuchlager in München ohne Erfolg und später im November 1954 vom Krankenbuchlager in Kassel angefordert habe. Aus diesem Auszug gehe hervor, daß der Kläger nicht, wie er behaupte, bis Januar 1943, sondern nur bis 18. Dezember 1942 im Lazarett gewesen sei. Der Beklagte hat ferner im Revisionsverfahren ein im März 1942 erstelltes Ärztliches Hauptuntersuchungszeugnis über Fliegertauglichkeit vorgelegt. Aus diesem gehe hervor, daß die darin genannten psychischen Mängel - nur geringe Intelligenzlage, geringes Denkvermögen - bereits vor der Verwundung bestanden hätten. In der mündlichen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verhandlung rügte der Beklagte als weiteren Verfahrensmangel, daß auf die zu Protokoll des Gerichts erhobene Anschlußberufung des Klägers sachlich entschieden worden sei. Falls die Rüge als verspätet betrachtet werden sollte, beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schlechter personeller Besetzung des Landesversorgungsamtes, die erst jetzt behoben sei. Der Kläger hat Verwerfung der Revision als unzulässig, hilfsweise ihre Zurückweisung als unbegründet beantragt. Er hat ferner beantragt, die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Beklagten aufzuerlegen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Da sie nicht zugelassen ist, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt, oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs von Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 SGG; BSG. 1 S. 150, 254 und 268).

Die Revision ist nicht statthaft.

Der vom Beklagten gerügte Mangel der ungenügenden Sachaufklärung des LSG. ist nicht gegeben. Das LSG. hatte darüber zu befinden, ob die anerkannten Schädigungsfolgen über den 31. Dezember 1950 hinaus noch vorliegen und einen Rentenanspruch begründen. Dabei hatte es von dem Anerkenntnis des Beklagten im Vergleich vor dem OVA. auszugehen, das hinsichtlich der darin enthaltenen Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang nach § 85 BVG bindend war. Dementsprechend hat das Versorgungsamt im Umanerkennungsbescheid vom 11. Januar 1952 die gleichen Leiden wie im Vergleich vor dem OVA. als Schädigungsfolgen anerkannt. Erst ab 1. Januar 1951 hat es die Schädigungsfolgen anders bezeichnet und von da an nur noch eine MdE. um 10 v.H. angenommen. Dies kann nur so verstanden werden, daß das Versorgungsamt ab 1. Januar 1951 wegen eingetretener Besserung des Gesundheitszustandes nur noch eine MdE. um 10 v.H. als gegeben ansah und aus diesem Grunde die Rente entzog. Ein Zuungunstenbescheid (§ 30 Nr. 4 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 28. 6. 1947 (Ges.Bl. Bremen S. 109) in Verbindung mit § 84 Abs. 3 BVG)



kann in dem Bescheid vom 11. Januar 1952 nicht erblickt werden, denn weder aus der Überschrift "BVG-Umanerkennungsbescheid" noch aus dem Inhalt ergibt sich, daß das Versorgungsamt eine frühere Anerkennung als unrichtig beseitigen wollte, wobei dahingestellt bleibt, ob ein vor einer Spruchbehörde vergleichsweise erklärtes Anerkenntnis durch einen Zuungunstenbescheid überhaupt beseitigt werden kann. Bei dieser Sachlage hatte das LSG. lediglich zu entscheiden, ob ab 1. Januar 1951 die anerkannten Leiden noch vorlagen, und welchen Grad der MdE. sie bedingten. Dies hat die Vorinstanz in nicht zu beanstandender Weise getan und festgestellt, daß eine wesentliche Besserung nicht eingetreten ist. Diese Feststellung ist für das Bundessozialgericht (BSG.) gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend. Das LSG. hatte nicht auf die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der anerkannten Leiden mit Einwirkungen des militärischen Dienstes einzugehen. Der in der Revision beigebrachte Auszug des Krankenbuchlagers Berlin und das Fliegertauglichkeitszeugnis beziehen sich auf diesen ursächlichen Zusammenhang, nicht aber auf die vom LSG. allein zu entscheidende Frage der Fortdauer der anerkannten Leiden und der dadurch bedingten Höhe der MdE. Die Behauptung der Revision, das LSG. hätte diese Unterlagen von Amts wegen beiziehen müssen, ist daher nicht geeignet, einen wesentlichen Mangel in der Sachaufklärung des LSG. darzutun. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die vom Beklagten jetzt neu beigebrachten Unterlagen des Krankenbuchlagers und das Fliegertauglichkeitszeugnis eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 179 SGG, § 580 Nr. 7 Buchst. b Zivilprozeßordnung (ZPO) begründen könnten, da jedenfalls Wiederaufnahmegründe nicht geeignet sind, eine nicht statthafte Revision statthaft zu machen (vgl. BGH. in NJW. 1951 S. 802 Nr. 10).

Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinn der Kriegsopferversorgung (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) wird von der Revision nicht gerügt (BSG.1 S. 268).

Die Revision ist daher nicht statthaft.

Die nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhobene Rüge der nicht formgerecht eingelegten Anschlußberufung des Klägers ist unbegründet (§ 162 Abs. 1, § 179 SGG).



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

mit § 522 a ZPO) brauchte nicht geprüft zu werden, da die Revision nicht statthaft ist. Nur bei einer zulässigen Revision sind Verfahrensmängel, die in der Revisionsinstanz fortwirken, von Amts wegen zu berücksichtigen (BSG. 2 S. 245; 3 S. 180). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumung der Frist für die Revisionsbegründung konnte nicht gewährt werden, weil innerhalb dieser Frist eine Revisionsbegründung vorgelegt wurde, die den Umfang der Revisionsrügen begrenzte. Im übrigen können vorübergehende personelle Schwierigkeiten bei einer Behörde keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeben.

Die Revision war daher als unzulässig gemäß § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)